

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Telekom AG
und
der Geschäftsführung der PASM Power and Air Condition Solution
Management GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 28. Februar 2013
zwischen der Deutschen Telekom AG und
der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und die Geschäftsführung der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Die DTAG, vertreten durch das Mitglied des Vorstands Herrn Timotheus Höttges, und einen Prokuristen, Herrn Dieter Cazzonelli, hat am 28. Februar 2013 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch den Geschäftsführer Götz Wolf und den Prokuristen Heinz Hegemann, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2013 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der DTAG hat dem Abschluss des Vertrags am 27. Februar 2013 zugestimmt.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 15. Februar 2013 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft hat am 19. Februar 2013 dem Abschluss des Vertrags zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags am 28. Februar 2013 zugestimmt.

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der für den 16. Mai

2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung (einschließlich Glücksspiel- oder Wettgeschäft), der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money und sonstiger Zahlungslösungen, des Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen sowie der mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Darüber hinaus gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich Venture Capital (Risikokapital), einschließlich des Erwerbs, Haltens, Verwaltens und der Veräußerung von Venture Capital-Beteiligungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind. Daneben gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich der Rückversicherung im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen; diese Betätigung darf jedoch nicht unmittelbar durch die Gesellschaft selbst erfolgen. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Damen und Herren René Obermann (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat und Prof. Dr. Marion Schick. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 202919 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Tochtergesellschaft stellt innerhalb des Deutsche Telekom Konzerns strombasierte Produkte bereit, die die Einzelgesellschaften der DTAG für den Betrieb ihrer technischen Einrichtungen benötigen.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von energiebasierten Produkten zum gesicherten Betrieb technischer Anlagen einschließlich der damit verbundenen Serviceleistungen sowie die Beschaffung, Bereitstellung und Lieferung von Energie. Daneben stellt die Gesellschaft auch kerngeschäftsnahen, technische Leistungen aus dem Facility-Management zur Verfügung. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem vorgenannten Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher und verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 10.025.000,- und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Herr Götz Wolf und Herr Dr. Frank Schmitt. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit 142 Personen. Sie hat im Geschäftsjahr 2012 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von € 46.162.198,50 erwirtschaftet.

Die HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist bei einer Bilanzsumme von € 480.676.548,95 ein Eigenkapital von € 127.762.475,55 aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung ein Jahresüberschuss von € 50 Mio. erwartet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Es handelt sich um eine Kombination aus einem Beherrschungs- und einem Ergebnisabführungsvertrag, deren rechtliche und wirtschaftliche Gründe nachfolgend getrennt erläutert werden.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Deutsche Telekom Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der DTAG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der DTAG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch für die Tochtergesellschaft nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Die gleichzeitige Verbindung mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es der DTAG, zusätzlich eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der Tochtergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der DTAG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5 % Besteuerung (Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Vertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 des Vertrags unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. § 2 Weisungsrecht

§ 2 des Vertrags normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrags ist die DTAG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax erteilt oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin deren Geschäftsführern. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. § 2 Abs. 2 des Vertrags stellt allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG klar, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Vertrags – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 des Vertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die DTAG abzuführen.

§ 3 Abs. 1 des Vertrags sieht zudem vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, abzuführen ist. Gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags finden auch im Übrigen die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Mit Zustimmung der DTAG ist die Tochtergesellschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit er-

folgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 3 Abs. 4 des Vertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres entsteht und er mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig wird. Der DTAG entsteht somit bei einer Gewinnabführung der Tochtergesellschaft nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrags enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendes Unternehmen zur Verlustübernahme entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die DTAG ist daher verpflichtet jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die DTAG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Der in § 4 Abs. 1 des Vertrags enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Tochtergesellschaft entsteht

somit bei einer Verlustausgleichszahlung der DTAG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

Bei den Regelungen in § 4 des Vertrags handelt es sich insoweit um mittlerweile übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags.

5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags stellt dies klar. Die Gewinnabführung bzw. die Verlustübernahme erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, d.h. voraussichtlich zum Ende des Geschäftsjahres 2013. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft erreicht werden.

§ 5 Abs. 2 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf, und dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft der notariellen Beurkundung bedarf.

Der Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat erstmals zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz) nach fünf Zeitjahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage zum 31. Dezember 2018 erstmals ordentlich gekündigt werden. Für den nachfolgenden Zeitraum kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrags die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien. Hierbei handelt es sich um wichtige Gründe im Sinne der Körperschaftsteuerrichtlinie 60 Abs. 6.

6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder

nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.


VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Es wurde davon abgesehen, im Vertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).


Bonn, den 19. März 2013

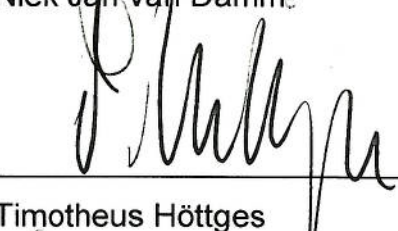
Deutsche Telekom AG,
Der Vorstand

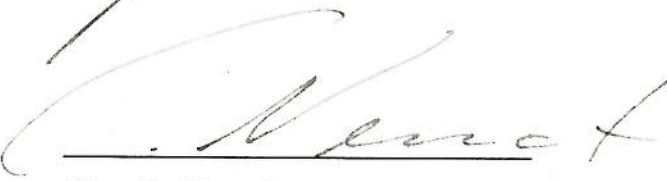

René Obermann (Vorsitzender)

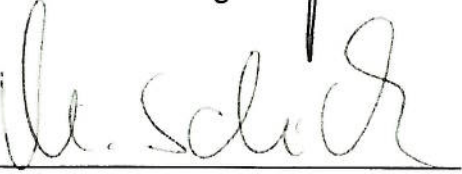

Reinhard Clemens


Niek Jan van Damme


Dr. Thomas Kremer

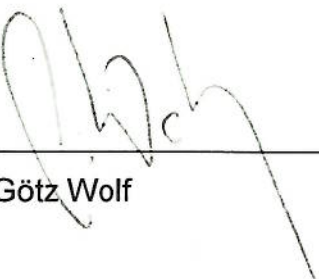

Timotheus Höttges



Claudia Nemat


Prof. Dr. Marion Schick

München, den 19. März 2013

PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH,
Die Geschäftsführung


Götz Wolf


Heinz Hegemann

Anlage: Abschrift des Vertrags